



# Amtsblatt

## für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,  
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

20. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 18. Juli 2024

Nr. 08

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





**AMTLICHER TEIL .....3**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN .....3**

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der Fortsetzung der 1./konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.07.2024.....3

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 1./konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.07.2024 .....4

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 73. Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.06.2024.....6

Bekanntmachung des Beschlusses des Wahlausschusses vom 11.06.2024.....7

Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß §§ 59 und 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien.....7

Kein Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der BVB / FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien zur Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf am 09.06.2024 .....7

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024.....8

Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten für die Mittagessenverpflegung der Kinder in kommunalen Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Mittagessen-Satzung) .....10

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung).....13

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien.....15

Zahlungserinnerung.....24

**NICHTAMTLICHER TEIL .....25**

Die Oberförstereien Rathenow und Brieselang werden zum Forstamt Havelland .....25

Bericht des Bürgermeisters aus der 1./konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.07.2024 .....26

Aufforderung zur Anmeldung von Hunden gem. § 2 HundehV .....27

Blutversorgung im Sommer sichern: Tipps fürs Blutspenden bei Hitze .....28

Blutspendetermine im Havelland .....28

## Impressum

<b>Herausgeber:</b>	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	<b>Redaktion:</b>	Annett Häbler Bodo Oehme
---------------------	--	--	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an [oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de) gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



## AMTLICHER TEIL

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der Fortsetzung der 1./konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.07.2024

#### - ÖFFENTLICHE SITZUNG -

##### **Beschluss Nr. DR 066/2024**

**Beschluss zur Einführung "Kommunaler Entwicklungsbeiräte" in der Gemeinde Schönwalde-Glien gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 29.02.2024 (DR 036/2024) und Vorstellung Berlin Governance Platform vom 16.05.2024**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung von "Kommunalen Entwicklungsbeiräten" unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Fördermittel. Über die Fragestellung/das Thema eines Entwicklungsbeirat entscheidet die Gemeindevertretung. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe soll ebenfalls durch die Gemeindevertretung festgelegt werden. Die Vorbereitungen und die Auslotung der Fördermittel für diesen ersten Entwicklungsbeirat sollen im Jahr 2024 beginnen.

In namentlicher Abstimmung  
(7 Ja- und 13 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. DR 067/2024**

**1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt

die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung).

(13 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen finden Sie auf Seite 13ff.

##### **Beschluss Nr. DR 055/2024-I**

**Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Muggensturm/Baden-Württemberg vom 12. - 15. Juli 2024 anlässlich des 72. Volks- und Heimatfestes  
- Neue Legislatur der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm in Baden-Württemberg wird folgenden Abgeordneten, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) eine Dienstreise in der Zeit vom 12. – 15. Juli 2024 anlässlich des 72. Volks- und Heimatfestes genehmigt:

1. Frau Dr. Krieg-Oehme  
2. Herr Kraatz

3. Herr Mund  
4. Herr Dohn  
5. Herr Weichert

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. DR 097/2024**

**Genehmigung einer Dienstreise in die Partnerstadt Wagrowiec/Polen anlässlich des Stadtfestes vom 19.07. - 21.07.2024**

Im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Stadt Wagrowiec in Polen wird folgenden Abgeordneten unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) – (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.08.2005, 45.5-2702-03) eine Dienstreise in der Zeit vom 19.07. bis 21.07.2024 anlässlich der „Wagrowiec Tage 2024“ genehmigt:

Frau Dr. Krieg-Oehme  
Herr Bodo Oehme

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. DR 094/2024**

**Diskussion und Beschluss zum 1. Antrag der SPD-Fraktion - Erwerb bzw. Nutzung des Gasthofes Schwanenkrug**

1. Prüfung des Erwerbs und anderer Nutzungsmodelle des Gasthofes Schwanenkrug:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Verwaltung umgehend beauftragt wird, folgende Optionen für den Gasthof Schwanenkrug zu prüfen und konkrete Verhandlungen aufzunehmen:

Kauf des gesamten Objekts  
Kauf von Teilen des Objekts (z.B. nur den Saal)  
Langfristige Pacht des gesamten Objekts  
Langfristige Pacht von Teilen des Objekts (z.B. nur den Saal)  
Miete des gesamten Objekts  
Miete von Teilen des Objekts (z.B. nur den Saal)  
Untervermietung oder Verpachtung

2. Ausübung des Vorkaufsrechts:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Verwaltung umgehend die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechts für den Gasthof Schwanenkrug prüft und die notwendigen Schritte einleitet, um dieses Recht bei Bedarf geltend zu machen.

3. Prüfung der Denkmalschutzwürdigkeit:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) die Unterschutzstellung des Gasthofes Schwanenkrug zu prüfen.

4. Finanzierung und Fördermittel:

Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Dies umfasst insbesondere:

Denkmalschutzförderung Brandenburg: Mittel für die Sanierung historischer Gebäude.  
Deutsche Stiftung Denkmalschutz: Unterstützung für Restaurierungsprojekte.  
KfW-Förderprogramme: Kredite und Zuschüsse für energetische Sanierung und Modernisierung.



LEADER-Programm und ELER-Fördermittel: Unterstützung für die ländliche Entwicklung.

In namentlicher Abstimmung  
(14 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Jörg Lindemann.

**- ENDE DER SITZUNG -**

**Bekanntmachung  
über gefasste Beschlüsse der  
1./konstituierenden Sitzung der  
Gemeindevertretung vom 02.07.2024**

**- ÖFFENTLICHE SITZUNG -**

**Beschluss Nr. DR 072/2024  
Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung wählt zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

**Herrn Sven Kraatz mit 14 Stimmen.**

Frau Nicole Schwarz erhielt 8 Stimmen.  
(1 ungültige Stimme)

**Beschluss Nr. DR 073/2024  
Wahl der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung wählt zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

**Herrn Felix Münster mit 14 Stimmen.**

Frau Nicole Schwarz erhielt 9 Stimmen.

**Beschluss Nr. DR 074/2024  
Wahl der/des zweiten Vorsitzenden der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung wählt /zum zweiten Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

**Herrn Hans-Joachim Mund mit 15 Stimmen.**

Frau Nicole Schwarz erhielt 7 Stimmen.  
(1 ungültige Stimme)

**Beschluss Nr. DR 075/2024  
Diskussion und Beschluss zur Festlegung der Anzahl der Mitglieder des  
Hauptausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertreter/innen, die Mitglieder des Hauptausschusses sind, auf 6 Mitglieder und dem Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied festgelegt wird.

(22 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 076/2024  
Diskussion und Beschluss zum Vorsitz des Hauptausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

(16 Ja- und 7 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 077/2024  
Diskussion und Beschluss zur Bestellung der Mitglieder des  
Hauptausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass folgende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter bestellt werden.

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	
1	Bodo Oehme	Stellvertreter des Bürgermeisters	
2	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Mund	CDU
3	Herr Kraatz	Herr Gutsche	CDU
4	Herr Rhein	Herr Münster	AfD
5	Frau Hartley	Frau Eitner	SPD
6	Herr Kordt	Herr Ehl	Die Grünen/BFS
7	Herr Fröhlich-Leitert	Herr Schönberg	BFL

(23 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 078/2024  
Diskussion und Beschluss zur Bildung von Ausschüssen**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die vier folgenden ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung gebildet werden:

1. Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung
2. Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft
3. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus
4. Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

In namentlicher Abstimmung  
(15 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 079/2024  
Diskussion und Beschluss zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für  
Bau, Wohnen, Verkehr, Vergaben und Gemeindeentwicklung**

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Ausschuss für Bau, Wohnen, Verkehr, Vergabe und Gemeindeentwicklung wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	CDU	Herr Wilke	Herr Dohn	Herr Mund
2. Mitglied	AfD	Herr Rhein	Herr Münster	Herr Schenk
3. Mitglied	CDU	Herr Weichert	Herr Westdickenberg	Herr Kraatz
4. Mitglied	SPD	Frau Eitner	Frau Hartley	Frau Seibel

Das vierte Mitglied wurde durch Losentscheid bestimmt.

(18 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



**Beschluss Nr. DR 082/2024**

**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

Die Gemeindevertretung beschließt:  
Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	AfD	Herr Hübner	Herr Herrmann	Herr Münster
2. Mitglied	CDU	Herr Lindemann	Herr Weichert	Herr Wilke
3. Mitglied	CDU	Herr Gutsche	Herr Kraatz	Herr Westdickenberg
4. Mitglied	SPD	Frau Hartley	Frau Seibel	Frau Eitner

Das vierte Mitglied wurde durch Losentscheid bestimmt.

(18 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 081/2024**

**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus**

Die Gemeindevertretung beschließt:  
Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales, Sport und Tourismus

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	CDU	Herr Mund	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Gutsche
2. Mitglied	AfD	Herr Münster	Herr Schenk	Herr Hermann
3. Mitglied	CDU	Herr Dohn	Herr Weichert	Herr Lindemann
4. Mitglied	SPD	Frau Seibel	Frau Hartley	Frau Eitner

Das vierte Mitglied wurde durch Losentscheid bestimmt.

(18 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 080/2024**

**Diskussion und Beschluss zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft**

Die Gemeindevertretung beschließt:  
Der Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Landwirtschaft wird wie folgt besetzt:

Anzahl der Mitglieder	Sitzverteilung	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1. Vorsitz	Grüne / BfS	Frau Schwarz	Herr Ehl	Herr Kordt
2. Mitglied	CDU	Herr Kraatz	Herr Dohn	Herr Lindemann
3. Mitglied	CDU	Herr Westdickenberg	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Wilke
4. Mitglied	CDU	Herr Hermann	Herr Hübner	Herr Schenk

Das erste Mitglied (Vorsitz) wurde durch Losentscheid bestimmt.

(21 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 083/2024**

**Diskussion und Beschluss zur Besetzung der KITA-Ausschüsse in der Gemeinde Schönwalde-Glien mit Mitgliedern der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Mitglieder der Gemeindevertretung als Kindertagesstätten-Ausschüsse zu benennen.

Kita-Ausschuss	Ortsteil	Vertreter
Kita Waldeck	Schönwalde-Dorf	Herr Ehl & Herr Münster
Kita Waldmäuse	Pausin	Frau Eitner & Herr Fröhlich-Leitert
Kita Storchennest	Wansdorf	Herr Gutsche & Herr Hermann
Kita Sonnenschein	Siedlung	Herr Dohn & Frau Schwarz
Kita Frechdachs	Paaren im Glien	Frau Hartley & Frau Eitner
Kita Schloss Fröhlichhausen	Perwenitz	Herr Wilke & Herr Hübner
Hort der Schule „Im Glien“	Perwenitz	Herr Kraatz & Frau Hartley

Für die Kita Sonnenschein wurden die Vertreter\*innen in geheimer Wahl bestimmt.

(21 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 084/2024**

**Diskussion und Beschluss zur Bestellung der Vertreter in den Trink- und Abwasserzweckverband "Glien"**

Die Gemeindevertretung beschließt:

In den Trink- und Abwasserzweckverband „Glien“ werden als Vertreter der hauptamtliche Bürgermeister und 6 weitere Vertreter sowie ihre Stellvertreter bestellt. Die sich auf Grund der Vorschläge der Fraktionen ergebene Sitzverteilung sowie die Benennung der Vertreter sowie ihrer Stellvertreter werden wie folgt festgestellt.:

Vertreter und Stellvertreter im Trink- und Abwasserzweckverband „Glien“

Lfd. Nr.	Vertreter	Stellvertreter	Fraktion
1	Bürgermeister Bodo Oehme	Bürgermeister Oberkrämer Wolfgang Geppert	
2	Herr Kraatz	Herr Westdickenberg	CDU
3	Frau Dr. Krieg-Oehme	Herr Weichert	CDU
4	Herr Schenk	Herr Hermann	AfD
5	Frau Hartley	Frau Eitner	SPD
6	Herr Ehl	Herr Kordt	Die Grünen/BfS
7	Herr Fröhlich-Leitert	Herr Schönberg	BFL

(22 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 093/2024**

**Vorstellung des Bewerbers für die Ausschreibung der Stelle der Leitung des Bauamtes - Diskussion und Beschluss zur Besetzung der Stelle**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einstellung von Herrn Hagen Gebe ab 01.09.2024 als Beschäftigten, gemäß Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD-V), mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Die Bewertungsvermutung liegt bei Entgeltgruppe (EG) 12 TVöD-V. Herr Gebe übernimmt die Leitung des Bauamtes.

(11 Ja- und 6 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 070/2024**

Antrag der SPD-Fraktion, den Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erneut zur Abstimmung zu bringen

Die Gemeindevertretung beschließt die erneute Behandlung des Beschlusses zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen.

(18 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 016/2024**

**Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen.

(18 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 finden Sie auf Seite 8ff.*

**Beschluss Nr. DR 041/2024**

**Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten für die Mittagessenverpflegung der Kinder in kommunalen Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Mittagessen-Satzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten für die Mittagessenverpflegung der Kinder in kommunalen Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Mittagessen-Satzung). Danach soll ein Mittagessen in der Kindertagesstätte 1,70 € und ein Mittagessen in der Grundschule 3,00 € kosten.

(13 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

*Die Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten für die Mittagessen-verpflegung finden Sie auf Seite 10ff.*

**Beschluss Nr. DR 069/2024**

**Beschluss zur Vergabe der Bauleistung "Gehweg Brieselanger Straße" im Ortsteil Pausin und zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für das Produktkonto 54100.0961200 (Anlagen im Bau/Tiefbau) für diese Baumaßnahme (Investitionsmaßn.: 5410015001/4)**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauleistung „Gehweg Brieselanger Straße“ im

Ortsteil Pausin an den **Bieter 1 (EUROVIA Verkehrsbau GmbH)** mit einer

Angebotssumme in Höhe von 487.426,80€ (brutto) zu vergeben und genehmigt gleichzeitig überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 68.000,00 € für die Invest.maßnahme 5410015001/4.

(21 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Jörg Lindemann.*

**Beschluss Nr. DR 071/2024**

**Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Strandbad Schönwalde" OT Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsleistung für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Strandbad Schönwalde“ OT Schönwalde-Siedlung, an den Bieter mit der Angebotsnummer 3 (IGF) mit einer Angebotssumme in Höhe von 40.605,91€ (brutto) zu vergeben.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 8 Stimmenthaltungen)

## Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 73. Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.06.2024

**- ÖFFENTLICHE SITZUNG -**

**Beschluss Nr. DR 016/2024**

**Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen.

(8 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. DR 054/2024**

**Diskussion und Beschluss zur Wahl zur Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinde Schönwalde-Glien**

als Schiedsperson der Schiedsstelle der Gemeinde Schönwalde-Glien wird **Marcus Dehler** gewählt.

Herr Marcus Dehler erhielt 10 Stimmen,  
Herr Jürgen Scheller erhielt 5 Stimmen,  
Herr Hans-Peter Senne erhielt 1 Stimme.

**Beschluss Nr. DR 063/2024**

**Diskussion und Beschluss zur neuen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird beauftragt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien örtlich bekannt zu machen.

(10 Ja- und 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

*Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 15ff.*

**- ENDE DER SITZUNG -**

**- ENDE DER SITZUNG -**



## **Bekanntmachung des Beschlusses des Wahlausschusses vom 11.06.2024**

Der Wahlausschuss überträgt auf die Wahlleiterin auf der Grundlage der §§ 59 Abs. 3 und 60 Abs. 6 BbgKWahlG die Aufgabe zur Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters gemäß § 59 Abs. 3 BbgKWahlG und die Aufgabe zur Feststellung der Berufung von Ersatzpersonen gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG.

Dies gilt für die Wahl zur Gemeindevertretung sowie für die Wahlen der Ortsbeiräte Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf am 09.06.2024.

Schönwalde-Glien, den 04.07.2024

gez.  
Cindy Hein  
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien

## **Bekanntmachung der Wahlleiterin gemäß §§ 59 und 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien am 09.06.2024

Herr Bodo Oehme, gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien, verzichtet gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG auf seinen Sitz als gewähltes Mitglied der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien. Damit verliert er die Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 60 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU, Herrn Heiko Dohn, übergegangen ist.

Herr Heiko Dohn hat am 26.06.2024 den freien Sitz innerhalb der gesetzlichen Frist angenommen.

Gegen diese Feststellungen der Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Schönwalde-Glien, den 04.07.2024

gez.  
Cindy Hein  
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien

### **Bekanntmachung der Wahlleiterin**

## **Kein Sitzübergang auf eine Ersatzperson des Wahlvorschlages der BVB / FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien zur Wahl des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf am 09.06.2024**

Frau Regina Deutschländer hat Ihr Mandat für den Ortsbeirat Schönwalde-Dorf am 26.06.2024 abgelehnt. Die erste Ersatzperson Frau Nicole Jablonsky nahm die Wahl am 01.07.2024 ebenfalls nicht an. Auch die zweite Ersatzperson Herr Sascha Kühn lehnte die Wahl am 05.07.2024 ab. Die dritte und letzte Ersatzperson der BVB / FREIE WÄHLER Schönwalde-Glien Herr Tino Oecknick hat sein Mandat am 07.07.2024 abgelehnt.

Somit ist der Ortsbeirat Schönwalde-Dorf mit zwei Personen (Herr Lothar Lüdtke und Herr Ronny Hermann) besetzt.

Schönwalde-Glien, den 15.07.2024

Cindy Hein  
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien

# 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<b><u>im Ergebnisplan</u></b>				
ordentliche Erträge	25.679.600	116.000	0	25.795.600
ordentliche Aufwendungen	27.297.000	275.000	0	27.572.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b><u>Im Finanzhaushalt</u></b>				
die Einzahlungen	29.566.600	116.000	0	29.682.600
die Auszahlungen	32.109.300	275.000	0	32.384.300
<b>davon bei den:</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.281.700	116.000	0	24.397.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.806.100	275.000	0	25.081.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.284.900	0	0	5.284.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.295.000	0	0	7.295.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.200	0	0	8.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## § 5

- 1 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 20.000 Euro auf 20.000 Euro festgesetzt.
- 2 Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 20.000 Euro auf 20.000 Euro festgesetzt.
- 3 Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.
- 4 Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei



- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 250.000 Euro auf 250.000 Euro und  
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 250.000 Euro auf 250.000 Euro

festgesetzt.

Schönwalde-Glien, den 04.07.2024

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

## Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit den dazugehörigen Anlagen aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönwalde-Glien, den 29.04.2024

gez.  
Katrín Liesegang  
Kämmerin

## Feststellungsvermerk

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit den dazugehörigen Anlagen festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönwalde-Glien, den 29.04.2024

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 02.07.2024 unter der Beschlussnummer 016/2024 beschlossen.

Der Beschluss wird dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ( BbgKVerf) zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen liegen in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Schönwalde-Glien, den 04.07.2024

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

# Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten für die Mittagessenverpflegung der Kinder in kommunalen Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Mittagessen-Satzung)

§ 1	Präambel	S. 2
§ 2	Geltungsbereich	S. 3
	2.1. Kindertagesstätten	
	2.2. Grundschulen	
§ 3	Kostenbeteiligung der Eltern	S. 4
	3.1. gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg	
	3.2. gemäß Schulgesetz des Landes Brandenburg	
§ 4	Festsetzsetzung der Verpflegungskosten	S. 5
	4.1. für die Mittagsmahlzeit in den Kindertagesstätten	
	4.2. für die Mittagsmahlzeit in den Grundschulen	
§ 5	Sonstige Regelungen	S. 6
§ 6	Inkrafttreten	S. 6

## § 1 Präambel

Jede Mahlzeit liefert Energie, die den Tag über benötigt wird. Dieser Aspekt ist vor allem für Kinder von besonderer Bedeutung. Das Entdecken und Erschließen der Welt ist für unsere Jüngsten kräftezehrend, und eine gesunde Ernährung ist wichtig für die körperliche Entwicklung. Der Gesetzgeber hat deshalb für Kinder, die eine Einrichtung besuchen, einen Anspruch auf eine gesunde Ernährung und Versorgung im Kindertagesstätten-Gesetz und im Schulgesetz verankert.

Auf der Grundlage der nachfolgend genannten Gesetze, unter Berücksichtigung folgender Rechtsprechung sowie Empfehlungen wurde die vorliegende Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten (Mittagessen-Satzung) erlassen:

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg– KitaG)  
*In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/23, [Nr.16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S.8)*  
§ 1 Rechtsanspruch  
§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte  
§ 17 Elternbeiträge
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)  
*vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.79)*  
§ 113 Schulspeisung
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)  
§§ 2, 3 und 28
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)
- Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung) vom 01.08.2021
- Urteil 10 K 4203/13 Verwaltungsgericht Potsdam vom 25.09.2014
- Empfehlungen und Orientierungen zur Erhebung des Zuschusses zum Mittagessen nach § 17 (1) KitaG – AG 17
- Institut für Public Management (IPM) Berlin: Bericht über die Kalkulation der Verpflegungsentgelte für Kitas und Grundschulen für die Gemeinde Schönwalde-Glien vom 20.11.2023



## § 2 Geltungsbereich

In der Gemeinde Schönwalde-Glien gibt es acht Kindereinrichtungen, davon sieben in kommunaler und eine in freier Trägerschaft, sowie zwei Grundschulen in kommunaler Trägerschaft.

### 2.1. Kindertagesstätten

In den einzelnen Ortsteilen (OT) gibt es die folgenden Kindereinrichtungen:

#### Kommunale Kindereinrichtungen

- Kita Waldeck, OT Schönwalde-Dorf
- Kita Sonnenschein, OT Schönwalde-Siedlung
- Kita Storchennest, OT Wansdorf
- Kita Waldmäuse, OT Pausin
- Kita Frechdachs, OT Paaren im Glien
- Kita Schloß Fröhlichhausen, Perwenitz
- Schulhort Perwenitz

#### Kindereinrichtung in Trägerschaft des ASB gGmbH

- Kita Waldwichtel, OT Grünefeld

Kinder haben vom vollendeten ersten Lebensjahr an einen Rechtsanspruch auf Versorgung in Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätte erfüllt einen eigenständigen Versorgungsauftrag und hat dabei unter anderem die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Versorgungsangebot zu fördern und eine gesunde Ernährung zu gewährleisten. In allen Kindereinrichtungen werden – abhängig vom täglichen Betreuungsumfang – Frühstück, Mittagessen und eine Vespermahlzeit angeboten. Die Kosten für die Frühstücks- und/oder Vespermahlzeit sind dabei im Elternbeitrag (Platzgeld) enthalten. Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden per Bescheid erhoben.

Alle Kindereinrichtungen werden an Öffnungstagen durch die gemeindeeigene Küche mit Frühstück, Mittagessen und Vesper versorgt.

### 2.2. Grundschulen

Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist Träger der Grundschulen:

- Verlässliche Halbtagsgrundschule „Menschenskinder“, OT Schönwalde-Siedlung
- „Grundschule im Glien“, OT Perwenitz

Schulträger sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler (SuS) an Schultagen an einer warmen Mittagsverpflegung zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Beide Schulen werden an Schultagen mit einer Mittagsmahlzeit versorgt, in den Ferien werden die Hortkinder mit Mittagessen versorgt. Die SuS, für die die Personensorgeberechtigten einen Versorgungsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben, können an der Mittagsmahlzeit teilnehmen.

## § 3 Kostenbeteiligung der Eltern

Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagesstätten und Grundschulen werden die Eltern an den Kosten beteiligt. Die Höhe der möglichen Beteiligung ist in den beiden Bereichen Kindertagesstätte und Schule unterschiedlich geregelt.

### 3.1. gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg

Das Kita-Gesetz des Landes Brandenburg regelt in § 17 (1), dass die Personensorgeberechtigten neben den Beiträgen zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) auch einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten haben (Essengeld). Dabei richtet sich der Betrag für den Zuschuss nicht nach den tatsächlichen Kosten der Herstellung, die für die Bereitstellung des Mittagessens anfallen. Vielmehr bemisst sich der Zuschuss nach dem Gegenwert, den die Eltern dadurch im Durchschnitt einsparen. Damit müssen sowohl besonders aufwendige als auch besonders preiswerte Ernährungsgewohnheiten oder Herstellungsweisen in den einzelnen Familien außer Betracht bleiben.

Bei der Kalkulation des Werts der ersparten Eigenaufwendungen sind Kosten für Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten einzubeziehen. Nicht berücksichtigt werden können dagegen Personalkosten für die Herstellung oder für den Abwasch und die Reinigung des Küchenbereichs. Diese würden bei den Eltern nicht zu Einsparungen ihrer eigenen Aufwendungen führen.

### 3.2. gemäß Schulgesetz des Landes Brandenburg

Die Kommunen und Landkreise als Schulträger im Land Brandenburg sind für die Organisation der Schulverpflegung verantwortlich. Sie schaffen die räumlichen Gegebenheiten und sorgen für die Ausstattung von Speiseräumen und Schulküchen.

Der Schulträger als Betreiber der Küche trägt sämtliche Kosten, die für die Bereitstellung des Mittagessens anfallen: Investitionen in Küchenausstattung, Betriebskosten, Personalkosten und Wareneinsatz. Diese Kosten können über das Schulessengeld refinanziert werden.

## § 4 Festsetzung der Verpflegungskosten

Die Gemeinde Schönwalde-Glien hat am 22.12.2022 das Institut für Public Management aus Berlin mit der Kalkulation der Verpflegungsentgelte für Kindertagesstätten und Schulen beauftragt.

### 4.1. für die Mittagsmahlzeit in den Kindertagesstätten

Die Erhebung des Essengeldes in den Kindertagesstätten erfolgt über eine Monatspauschale für 11 Monate. Dabei ist der Monat Juli beitragsfrei, analog zum Elternbeitrag für den Kita-Platz.



Die Monatspauschale beträgt 20 Tage, diese ist begründet auf einer Erhebung der durchschnittlichen Anwesenheitstage eines Kindes in der Tagesstätte im Jahr. Eine Verrechnung erfolgt nicht. In begründeten Fällen können Eltern – entsprechend Kita-Satzung § 6 (3) – einen Antrag auf Erstattung der Essengeldpauschale stellen:

*Auszug aus der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen der Gemeinde Schönwalde-Glien:  
. Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Kur oder lange Krankheit des Kindes) für den Zeitraum auf Antrag der Personensorgeberechtigten und nach Vorlage entsprechender Nachweise (Bestätigung der Kureinrichtung und der Kita) die Essengeldpauschale rückwirkend erlassen werden.*

Das Essengeld wird per Elternbeitragsbescheid erhoben.

Ein Mittagessen in der Kindertagesstätte kostet 1,70 €

#### 4.2. für die Mittagsmahlzeit in den Grundschulen

Die Teilnahme am Schulesse erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung mit den Eltern der Grundschüler über die Versorgung mit Mittagessen an der Schule. Für die Kinder, die am Schultag anwesend sind, wird der Tag als Verpflegungstag abgerechnet. Die Listen werden über das Schulsekretariat geführt.

Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Verpflegungskosten den Eltern per Bescheid in Rechnung gestellt, wobei der Betrag erst zum Ende des Abrechnungsmonats fällig wird. Somit werden z.B. die Verpflegungskosten für den Monat März erst am 30. April fällig.

Ein Mittagessen in der Schule kostet 3,00 €

### § 5 Sonstige Regelungen

1. An der Mittagessenverpflegung können nur Kinder teilnehmen, für die ein gültiger Versorgungsvertrag besteht:
  - Betreuungsvertrag in einer Kindertagesstätte der Schönwalde-Glien
  - Vereinbarung über die Versorgung mit einer Mittagsmahlzeit an einer Grundschule der Gemeinde Schönwalde-Glien
2. Sobald der Vertrag beendet ist, erlischt der Verpflegungsauftrag der Gemeinde Schönwalde-Glien.
3. An schulfreien Tagen (Ferien, außer am Wochenende und an Feiertagen) können Hortkinder an der Mittagessenverpflegung in der Grundschule teilnehmen, sofern für sie ein Versorgungsvertrag besteht und sie für diesen Zeitraum im Hort angemeldet sind.
4. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Mittagessen-verpflegung durch die Gemeinde (als Kita- und Schulträger) ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
5. Ordnungswidrig handelt, wer die Gemeinschaftsverpflegung durch sein Kind nutzen lässt ohne die erforderlichen Verträge abgeschlossen zu haben (Betreuungsvertrag Kita bzw. Versorgungsvertrag Schule).
6. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 OWiG mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Schönwalde-Glien.
7. Die Kosten für das Mittagessen in der Kindertagesstätte und/oder in der Schule können bezuschusst werden. Wer Bürgergeld bzw. Kinderzuschlag erhält, kann einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter stellen. [https://www.havelland.de/fileadmin/dateien/jobcenter/Formulare/BuT/Antrag\\_BuT\\_09\\_2023.pdf](https://www.havelland.de/fileadmin/dateien/jobcenter/Formulare/BuT/Antrag_BuT_09_2023.pdf)

### § 6 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 7. Juli 2024

gez.

Bodo Oehme  
Bürgermeister



# **1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung)**

## **§ 1 Präambel**

Auf der Grundlage der nachfolgend genannten Gesetze und unter Berücksichtigung folgender Rechtsprechungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) erlassen:

- § 90 Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
- § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384)  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S.8)
- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom  
18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige  
Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001  
(GVBl. I/02, [Nr. 6], S.54)
- Urteil 6 K 627/13 Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
- Urteil OVG 6 A 15.15 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 6. Senat

## **Artikel 1**

**Änderung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung)**

**§ 2 Geltungsbereich Absatz (3)** wird geändert gefasst wie folgt:

(3) Für die Versorgung des Kindes mit einer Mittagsmahlzeit in der Kita haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss (Essengeld) zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essengeldes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4 Elternbeitrag, 4.1. Erhebung des Elternbeitrages Absatz (3)** wird geändert gefasst wie folgt:

(3) Das Essengeld ist ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung und Höhe von Verpflegungskosten für die Mittagessenverpflegung der Kinder in kommunalen Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Mittagessen-Satzung).

**§ 4 Elternbeitrag, 4.2. Berechnung des Platzgeldes, 4.2.4. Einkommen Absatz (2), 1. Satz Buchstabe e)** wird ersatzlos gestrichen.

**§ 5 Festsetzung der Gebühren, Mitwirkungspflichten Nr. 4.** wird geändert gefasst wie folgt:

4. Auf Antrag der Gebührenschuldner, nach Änderung der Betreuungszeit und/oder der Kategorie (Kinder unter 3 und Hortkinder) und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren.

**§ 6 Sonstige Regelungen Absatz (1) letzter Satz und Absatz (2) werden ersatzlos gestrichen, Absatz (3) wird zu Absatz (2), Absatz (4) zu Absatz (3) und Absatz 5 zu Absatz (4).**



**§ 7 Auskunftspflicht, Datenschutz und Ordnungswidrigkeiten Absatz (7)** wird geändert wie folgt:

(7) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) finden entsprechend Anwendung.

#### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Schönwalde-Glien und/oder eines Platzes in einer Berliner Kindertagesstätte gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Kita-Satzung) tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 7. Juli 2024

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister



# **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien**

vom 04.06.2024

## **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6).

§§ 17, 47 und 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79).

§§ 1, 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]).

## **§ 1 Gegenstand der Reinigung**

(1) Die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde Schönwalde-Glien als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung und der Winterdienst nicht nach § 2 dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellten Nutzungsberechtigten, übertragen wird.

(2) Geschlossene Ortslage gemäß § 5 Abs. 1 BbgStrG ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Öffentliche Straßen gemäß § 2 Abs. 1 BbgStrG sind diejenigen Straße, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu ihnen gehören insbesondere:

- a) Fahrbahnen einschließlich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel,
- b) Rad- und Gehwege,
- c) Rinnsteine,
- d) Rand- und Sicherheitsstreifen,
- e) Einflussöffnungen der Entwässerungsanlagen,
- f) Böschungen und Stützmauern,
- g) Hydranten.

(4) Gehwege sind die Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und ausgebauten Straßen ohne separaten Gehweg. (z.B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).

(5) Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht**

(1) Die Reinigung und den Winterdienst, der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, wird den Eigentümern der angrenzenden bzw. erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Auf schriftliche Anfrage hin gibt die Gemeinde Auskunft, ob bis zur Straßenmitte oder ob die gesamte Straßenfläche zu reinigen ist.

(2) Besteht für das angrenzende bzw. erschlossene Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Grundstück, im Sinne dieser Satzung, ist der räumlich abgrenzbare Teil der Geländeoberfläche, der im Grundbuch unter einer laufenden Bestandsverzeichnisnummer aufgeführt ist. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn die Nutzung des Grundstücks durch die Straße oder durch die Zuwegung, die eine private sein kann, ermöglicht wird.

(5) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Die Art und der Reinigungsumfang für die Vorder- und Hinterliegergrundstücke wird in den §§ 3 und 4 dieser Satzung näher bestimmt. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks.

(6) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, oder wird es an mehreren Seiten von ein und derselben Straße umschlossen, so erstreckt sich die Reinigungs- und Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen ist.

(7) Reinigungs- und Winterdienstpflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungs- und Winterdienstpflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden und haben die Reinigung und den Winterdienst eigenverantwortlich zu regeln. Der Reinigungs- und Winterdienstpflichtige kann diese Leistungen durch Vertrag an einen Dritten übertragen, bleibt jedoch gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

(8) Die Gemeinde kann im Fall wiederholter Verletzung der Pflichten einen Dritten beauftragen oder durch Bedienstete die Arbeiten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten gehen zu Lasten dessen, dem die Reinigungs- und Winterdienstverpflichtung anzulasten ist.

### **§ 3 Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Fahrbahn, Geh- und Radwegen und der zum Gehen geeigneten Randstreifen sowie von Hydranten, ovalen Hydrantenkappen und den dazugehörigen runden Schieberkappen.

(2) Zum Säubern der befestigten und unbefestigten Straßen gehören insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Laub und sonstigen Unrat jeder Art. Des Weiteren gehört zur regelmäßigen Reinigung auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs auf den Gehwegen.

Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen nicht zur Beseitigung von Wildkraut etc. eingesetzt werden. Wildkraut, Laubfall sowie sonstiger Unrat dürfen nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Gräben und Mulden gekehrt werden, sondern sind nach Beendigung der Reinigung aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

### **§ 4 Art und Umfang des übertragenen Winterdienstes**

(1) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite (i.d.R. in einer Breite von 1,50 m) von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen. Die Verwendung von Salz, ätzenden oder sonstigen auftauend wirkenden Stoffen ist untersagt. Dieses Verbot besteht nicht bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen müssen auch in diesen Ausnahmefällen von Salz und anderen auftauend wirkenden Stoffen befreit bleiben. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen. Das gilt auch für begehbbare Seitenstreifen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(2) Soweit auf unausgebauten (Sand, Schotter, Recycling) und auf ausgebauten Straßen kein abgesetzter selbstständiger Gehweg vorhanden ist, wird parallel zur Grundstücksgrenze ein 1,50 m breiter Streifen für den Fußgängerverkehr von Schnee geräumt und bei Glätte gestreut. Die Flächen müssen in ihrer Längsrichtung entlang der befahrbaren Straße so gestreut werden, dass eine durchgehend benutzbare Gehbahn entlang des Straßenkörpers entsteht.

(3) Soweit ausgebaute Mischverkehrsflächen (Verkehrsflächen, die im Sinne einer Mehrzwecknutzung der Fläche rechtlich und tatsächlich gleichermaßen dem Fußgänger- wie auch dem Fahrzeugverkehr zur Verfügung stehen) vorhanden sind, ist entlang der Grundstücksgrenze von der Fahrbahnkante in Richtung Fahrbahnmitte ein Streifen in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

(4) Die Beräumung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen nicht eingeschränkt sowie der Abfluss von Oberflächenrestwasser nicht beeinträchtigt wird. Schnee und Eis dürfen weder auf die Fahrbahn geschafft werden noch dort verbleiben. Sie sind an die Grundstücksgrenze (zum Grundstück hin) zu verbringen und dort zu lagern. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den öffentlichen Straßenbereich geschafft werden.

(5) Von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr sowie am Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr sind Geh- und Radwege und zum Gehen geeignete Randstreifen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu räumen bzw. zu streuen, so dass deren Benutzung nicht erschwert wird. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind von Montag bis Freitag bis 07:00 Uhr, am Samstag bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Zu wiederholen sind die Maßnahmen dann, wenn ihre Wirkung durch die Witterungsverhältnisse nachgelassen hat.



## § 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst entlang der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

01. § 3 Abs. 1 Fahrbahn, Gehwege und Radwege nicht ordnungsgemäß reinigt.
02. § 3 Abs. 2 S. 1 Straßen nicht von Kehrlicht, Schlamm, Laub und sonstigen Unrat jeder Art säubert.
03. § 3 Abs. 2 S. 2 Gras- und Pflanzenwuchs auf Gehwegen nicht beseitigt.
04. § 3 Abs. 2 S. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel zur Beseitigung von Wildkraut etc. einsetzt.
05. § 3 Abs. 2 S. 4 Wildkraut, Laubfall sowie sonstigen Unrat Straßenrinnen, Straßenabläufen, Gräben und Mulden zuführt.
06. § 4 Abs. 1 S. 1 Geh- und Radwege nicht in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite (i.d.R. in einer Breite von 1,50 m) von Schnee räumt und bei Glätte streut.
07. § 4 Abs. 1 S. 3 Salz, ätzenden oder sonstigen auftauend wirkenden Stoffen für den Winterdienst verwendet, es sei denn, die Verwendung ist nach § 2 Abs. 1 S. 4 gestattet.
08. § 4 Abs. 1 S. 6 das Winterstreugut nach Erfüllung seines Zweckes nicht aufnimmt und beseitigt.
09. § 4 Abs. 4 S. 1 die Beräumung so durchführt, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen eingeschränkt oder der Abfluss von Oberflächenrestwasser beeinträchtigt wird.
10. § 4 Abs. 4 S. 4 Schnee und Eis vom eigenen Grundstück auf den öffentlichen Straßenbereich schafft.

(2) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 27.10.2004 einschließlich der 7. Änderung vom 13.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 17 Nr. 4 vom 15.04.2021, außer Kraft.



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien  
**Straßenverzeichnis der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Legende

**G = Zuständigkeit bei Gemeinde**

**A = Zuständigkeit bei Anlieger**

Straße	Straßenreinigung		Winterdienst		
	Fahrbahn bzw. Mischverkehr gemäß § 3 Abs. 3	Geh- und Radweg	Fahrbahn	durchgehend benutzbare Gehbahn	Geh- und Radweg
<b>OT Grünefeld</b>					
<i>Am Kindergarten</i>	A	A	G ab Buswende- schleife bis zur Ecke Kienberger Straße	A	A
<i>Am Sandbogen</i>	A			A	
<i>Am Spring</i>	A			A	
<i>Am Wald</i>	A			A	
<i>Am Wiesengrund</i>	A			A	
<i>Apfelrondel</i>	A			A	
<i>Bäckerweg</i>	A			A	
<i>Birnenrondel</i>	A			A	
<i>Grünefelder Dorfstraße</i>	G	A	G		A
<i>Kienberger Straße</i>	A	A	G ab Grünefelder Dorfstr. bis Am Kindergarten		A
<i>Paarener Straße</i>	G	A	G		A
<i>Tietzower Weg</i>	A	A		A	A
<i>Zum Leegefeld</i>	A			A	
<i>Zur Kiesgrube</i>	A	A		A	A
<b>OT Paaren im Glien</b>					
<i>Am Friedhof</i>		A			A
<i>Am Schmiedeweg</i>	A	A		A	A
<i>Am Stägehaus</i>	A			A	
<i>Am Waldessaum</i>	A			A	
<i>Bäckerstege</i>	G zwischen L16 und Kienberger Weg	G zwischen L16 und Kienberger Weg			G zwischen L16 und Kienberger Weg
<i>Bäckerstege</i>	A	A			A



		zwischen Hauptstraße und Kienberger Weg			zwischen Hauptstraße und Kienberger Weg
<i>Chaussee</i>	G	A	G		A
<i>Gartenstraße</i>	G	A	G		A
<i>Hauptstraße</i>	A	A	G		A
<i>Kienberger Weg</i>	A	A		A	A
<i>Kirschallee</i>	A		G bis Nr. 71		
<i>Märkischer Ring</i>	A			A	
<i>Mittelheide</i>	A			A	
<i>Perwenitzer Weg</i>	A	A	G zwischen L 16 und Hauptstraße		A
<i>Sandplan</i>	A			A	
<b>OT Pausin</b>					
<i>Am Anger</i>	A	A	G		A
<i>Am Krämerwald</i>	A			A	
<i>An der Eichheide</i>	A			A	
<i>Bahndamm</i>	A			A	
<i>Birkenweg</i>	A			A	
<i>Brieselanger Straße</i>	G bis Krugweg	A	G bis Krugweg		A
<i>Chausseestraße</i>	G	A	G		A
<i>Eichenweg</i>	A			A	
<i>Eichholzweg</i>	A			A	
<i>Eichstädter Weg</i>	A	A	G von L 16 bis zur Kita	A	A
<i>Gartenweg</i>	A			A	
<i>Hasenwinkel</i>	A			A	
<i>Kieskutenweg</i>	A			A	
<i>Krugweg</i>	A			A	
<i>Mühlenweg</i>	A			A	
<i>Sanddornweg</i>	A			A	
<i>Siedlungsgasse</i>	A			A	
<i>Spandauer Feld</i>	A			A	
<i>Turmfalkenstraße</i>	A	A			A
<i>Waldstraße</i>	A			A	
<i>Wansdorfer Weg</i>	A			A	
<i>Zur Bütenheide</i>	A			A	
<b>OT Perwenitz</b>					
<i>Alte Nauener Chaussee</i>	G	A	G		A
<i>Am alten Bahndamm</i>	A			A	



<i>Am Eichholz</i>	G	A		A	A
<i>Am Triftberg</i>	A			A	
<i>An der Feuerwache</i>	A			A	
<i>Duettchens Höh</i>	A			A	
<i>Im Glien</i>	A			A	
<i>Judenweg</i>	A			A	
<i>Märkische Straße</i>	A			A	
<i>Paarener Chaussee</i>	A			A	
<i>Perwenitzer Dorfstraße</i>	G	A	G	A	A
<i>Steege</i>	A			A	
<i>Turmstraße</i>	A	A	G		A
<i>Weg zum Sportplatz</i>	A	A			G
<i>Ziegeleiweg</i>	A			A	
<b>OT Wansdorf</b>					
<i>Ahornweg</i>	A			A	
<i>Am Rosengarten</i>	G	A	G		A
<i>Am Gemeindezentrum</i>	A			A	
<i>Bahnstraße</i>	A			A	
<i>Berliner Winkel</i>	A			A	
<i>Fichtenweg</i>	A	A			A
<i>Grabenweg</i>	A			A	
<i>Kiefernweg</i>	A			A	
<i>Kirschweg</i>	A			A	
<i>Kurze Bahnstraße</i>	A			A	
<i>Mittelstraße</i>	A			A	
<i>Pausiner Weg</i>	A			A	
<i>Robinienallee</i>	A	A			A
<i>Rotdornallee</i>	A			A	
<i>Schmiedeweg</i>	A			A	
<i>Schulwinkel</i>	A			A	
<i>Schwarzer Weg</i>	A	A			A
<i>Wansdorfer Dorfstraße</i>	G	A	G		A
<i>Zu den Koppeln</i>	A			A	
<b>OT Schönwalde-Dorf</b>					
<i>Ackerstraße</i>	A			A	
<i>Alte Gartenstraße</i>	A			A	
<i>Am Bahnhof</i>	A			A	
<i>Am Gut</i>	A	A			A
<i>Am Silberberg</i>	A		G		
<i>Am Waldrand</i>	A			A	



<i>An den Bauernhörsten</i>	A		G		
<i>An den Wöhrden</i>	A		G		
<i>Bötzower Landstraße</i>	A			A	
<i>Bötzower Straße</i>	A	A	G	A	A
<i>Dorfstraße</i>	A	A	G	A im Bogen Kirche/ Feuerwehr	A
<i>Falkenhagener Weg</i>	A			A	
<i>Fliegerhorststraße</i>	A		G		
<i>Fliegersiedlung</i>	A	A	G		A
<i>Grimnitzstraße</i>	A		G		
<i>Ikarusweg</i>	A			A	
<i>Im Upstall</i>	A			A	
<i>Lange Enden</i>	A			A	
<i>Lilienthalweg</i>	A			A	
<i>Lorenz-Jakob-Straße</i>	A	A bis Wiesenweg		A	A bis Wiesenweg
<i>Luchweg</i>	A			A	
<i>Mittelenden</i>	A			A	
<i>von Hake Straße</i>	A			A	
<i>von-Redern-Straße</i>	A			A	
<i>Wiesenweg</i>	A	A	A		A
<i>Zeppelinweg</i>	A			A	
<i>Zum Erlenbruch</i>	A	A	G		A
<i>Zur Muhre</i>	A			A	
<b>OT Schönwalde-Siedlung</b>					
<i>Ahornallee</i>	A			A	
<i>Akazienallee</i>	A			A	
<i>Alemannenweg</i>	A			A	
<i>Alter Wansdorfer Weg</i>	A	A von L 20 bis Netto	G Zufahrt von L 20 bis Netto	A	A von L 20 bis Netto
<i>Amselsteig</i>	A		G von L 16 bis Nachtigallen- steig	A	
<i>Am Südhang</i>	A			A	
<i>Beethovenstraße</i>	A			A	
<i>Bernauer Straße</i>	A			A	
<i>Berliner Allee</i>	G	G	G		G
<i>Birkenallee</i>	A			A	
<i>Borussenweg</i>	A			A	
<i>Brandenburgische Straße</i>	A			A	
<i>Buchenallee</i>	A			A	
<i>Bussardsteig</i>	A			A	



<i>Burgunderweg</i>	A			A	
<i>Cheruskerweg</i>	A			A	
<i>Cimbernring</i>	A			A	
<i>Damsbrücker Straße</i>	A			A	
<i>Drosselsteig</i>	A			A	
<i>Eichenallee</i>	A		G		
<i>Erlenallee</i>	A			A	
<i>Eschenallee</i>	A			A	
<i>Falkenseer Straße</i>	G	G	G		G
<i>Falkensteig</i>	A			A	
<i>Fasanensteig</i>	A			A	
<i>Fehrbelliner Straße</i>	G	G	G		G
<i>Finkensteig</i>	A			A	
<i>Fontanestraße</i>	A			A	
<i>Frankenweg</i>	A			A	
<i>Friesenweg</i>	A			A	
<i>Germanenweg</i>	A		G		
<i>Gimpelsteig</i>	A			A	
<i>Goethestraße</i>	A			A	
<i>Gotenweg</i>	A		G		
<i>Großer Ring</i>	A			A	
<i>Habichtsteig</i>	A			A	
<i>Hänflingsteig</i>	A			A	
<i>Havelländische Straße</i>	A			A	
<i>Hebbelstraße</i>	A			A	
<i>Heinestraße</i>	A			A	
<i>Kastanienallee</i>	A			A	
<i>Keltenweg</i>	A			A	
<i>Kiebitzsteig</i>	A			A	
<i>Kiefernallee</i>	A			A	
<i>Kleibersteig</i>	A			A	
<i>Kleiststraße</i>	A			A	
<i>Kurmärkische Straße</i>	A		G		
<i>Kurt-Tucholsky-Straße</i>	A			A	
<i>Lärchenallee</i>	A			A	
<i>Langobardenweg</i>	A			A	
<i>Lindenallee</i>	A			A	
<i>Meisensteig</i>	A			A	
<i>Mozartstraße</i>	A			A	
<i>Nachtigallensteig</i>	A		G		
<i>Nauener Straße</i>	A			A	



<i>Nordmärkische Straße</i>	A			A	
<i>Normannenweg</i>	A		G		
<i>Obotritenweg</i>	A			A	
<i>Pappelallee</i>	A			A	
<i>Pausiner Straße</i>	A			A	
<i>Perwenitzer Straße</i>	A			A	
<i>Richard-Dehmel-Straße</i>	A			A	
<i>Richard-Wagner-Straße</i>	A			A	
<i>Rotkehlchensteig</i>	A			A	
<i>Rüsternallee</i>	A			A	
<i>Sachsenweg</i>	A	A	G bis Hausnr. 17	A	G bis Hausnr. 17
<i>Schillerstraße</i>	A			A	
<i>Schulallee</i>	A	A bis Lindenallee	G		A bis Lindenallee
<i>Schwalbensteig</i>	A			A	
<i>Sebastian-Bach-Straße</i>	A			A	
<i>Stieglitzsteig</i>	A			A	
<i>Straße der Jugend</i>	G	G	G		G
<i>Strandallee</i>	G	G bis Kur- märkische Straße	G		G bis Kur-märkische Straße
<i>Tannenallee</i>	A			A	
<i>Thüringer Weg</i>	A			A	
<i>Ulmenallee</i>	A			A	
<i>Unter den Linden</i>	A	G	G		G
<i>Veltener Straße</i>	A			A	
<i>Wachtelsteig</i>	A			A	
<i>Wacholderallee</i>	A			A	
<i>Waldkauzsteig</i>	A			A	
<i>Willibald-Alexis-Straße</i>	A			A	
<i>Zaunkönigsteig</i>	A			A	
<i>Zeisigsteig</i>	A	G bis Nachtigallen- steig	G bis Habichtsteig		G bis Nachtigallen- steig



## Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2024 am

15. August 2024

fällig sind:

- die Grundsteuer A
- die Grundsteuer B
- die Gewerbesteuer
- die Hundesteuer
- die Zweitwohnungssteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden. Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Zahlungserinnerung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Schönwalde-Glien, den 04. Juli 2024

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

**Ende amtlicher Teil**



## NICHTAMTLICHER TEIL

Das Forstamt Havelland informiert

### Die Oberförstereien Rathenow und Brieselang werden zum Forstamt Havelland

Im Zuge der Umstrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg veränderte sich zum Stichtag 01.01.2024 die Struktur der Forsthoheit im Landkreis Havelland. Die ehemaligen Hoheitsoberförstereien Rathenow und Brieselang wurden zum Forstamt Havelland mit insgesamt neun Revieren zusammengefasst.

Das Forstamt Havelland stellt die untere Forstbehörde im Landkreis Havelland dar und ist zuständig für hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben im gesamten Wald des Havellands. Dazu gehören Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Wald, die Sicherung der Interessen für den Wald als Träger öffentlicher Belange, die Waldpädagogik, der Waldschutz, die Waldbrandüberwachung sowie Rat und Anleitung für den privaten oder kommunalen Waldbesitzer in den Bereichen Waldschutz, Waldbewirtschaftung und der forstlichen Förderung.

Nachfolgend sind die Zuständigkeiten dargestellt:

Verwaltung	Ansprechpartner	Aufgaben	
Forstamt Havelland	Jörg Dechow Mobil: 0172 3143933 Mail: joerg.dechow@lfb.brandenburg.de	Forstamtsleiter	
Funktionsförster	Matthias Leibrandt Mobil: 0172 3143686 Mail: matthias.leibrandt@lfb.brandenburg.de	Verwaltung	
Funktionsförster	Gerd-Arne Küster Mobil: 0172 1503646 Mail: gerd-arne.kuester@lfb.brandenburg.de	Forsthoheit	
Bürosachbearbeitung	Karin Anders Tel: 033232 36005 Mail: karin.anders@lfb.brandenburg.de		
Hoheitsrevier	Revierleitung	Gemarkungen	
Revier Kater	Anfragen an das Forstamt Tel: 03385 5192191 Mail: foa.havelland@lfb.brandenburg.de	Böhne Bützer Jerchel Milow	Möthlitz Nitzahn Vieritz Zollchow
Revier Rathenow	Antje Wilke Mobil: 0162 2095858 Mail: antje.wilke@lfb.brandenburg.de	Göttlin Großwudicke Grütz Mögelin	Rathenow Schleuse Semlin Steckelsdorf
Revier Rhinow	Jens Deparade Mobil: 0172 1640380 Mail: jens.deparade@lfb.brandenburg.de	Ferchesar Großderschau Gülpe Hohennauen Parey Rhinow	Spaatz Stölln Strodehne Wassersuppe Wolsier
Revier Nennhausen	Anfragen an das Forstamt Tel: 03385 5192191 Mail: foa.havelland@lfb.brandenburg.de	Bamme Buckow Döberitz Garlitz Gräningen	Mützlitz Nennhausen Premnitz Stechow
Revier Friesack	Tanja Klasen Mobil: 0174 1600564 Mail: tanja.klasen@lfb.brandenburg.de	Brädikow Brädikow 9 Friesack Paulinenaue Pessin	Vietznitz Warsow Wutzetz Zootzen Zootzen 1
Hoheitsrevier	Revierleitung	Gemarkungen	
Revier Haage	Frank Wilke Mobil: 0172 3143941 Mail: frank.wilke@lfb.brandenburg.de	Damme Görne Haage Kleßen Kotzen Kriele	Landin Liepe Neuwerder Senzke Wagenitz Witzke
Revier Klein Behnitz	Heike Walter Mobil: 0172 3143949 Mail: heike.walter@lfb.brandenburg.de	Barnewitz Berge Bergerdamm Bergerdamm 1 Bergerdamm 2 Buschow Etzin Falkenrehde Groß Behnitz Ketzin	Klein Behnitz Lietzow Möthlow Retzow Ribbeck Selbelang Tremmen Wachow Zachow
Revier Schönwalde-Glien	Anfragen an das Forstamt Tel: 03385 5192191 Mail: foa.havelland@lfb.brandenburg.de	<b>Börnicke</b> <b>Das große Teufelsbruch 1</b> <b>Das große Teufelsbruch 2</b> <b>Falkenhagener Forst</b> <b>Grünefeld</b> <b>Kienberg</b>	<b>Paaren im Glien</b> <b>Pausin</b> <b>Perwenitz</b> <b>Schönwalde</b> <b>Tietzow</b> <b>Wansdorf</b>
Revier Falkensee	Volker Kademann Mobil: 0172 3144038 Mail: volker.kademann@lfb.brandenburg.de	Bredow Brieselang Buchow-Karpzow Dallgow Döberitz DyrotzElstal Falkensee	Hoppenrade Markee Nauen Priort Seeburg Wernitz Wustermark Zeestow

## Bericht des Bürgermeisters aus der 1./konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.07.2024

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Er möchte aber zuallererst all denjenigen recht herzlich gratulieren zu ihrer Wahl. à, zur Wiederwahl hier für dieses Gremium, bzw. `b als Neue die hier hergekommen sind in die, doch verstärkte Gemeindevertretung von 22+1. Er möchte auch an dieser Stelle an alle, auch wenn sie nicht hier sind, herzlich gratulieren für die Wahlen zu den Ortsbeiräten. Wir werden in der nächsten Zeit die entsprechenden konstituierenden Sitzungen durchführen und werden uns einteilen, so gut wie es geht, sodass dann auch seitens der Verwaltung immer jemand dabei ist. Recht herzlichen Glückwunsch und er denkt die Wahlbeteiligung die wir hatten, kann sich gut sehen lassen. Wir haben, im Gegensatz zu anderen Kommunen, eine deutlich höhere. An dieser Stelle noch mal ausdrücklich sein recht herzlichen Dank an alle Wahlhelfer. Denn das ist auch nicht einfach und selbstverständlich, dass man dann bei so einem Marathon an Wahlen wo diese abends ab 18 Uhr anfangen zu zählen, zumal man zuvor schon die ganze Zeit auf den Beinen war und dann irgendwann spät abends fertig wird, um dann das Ergebnis zu präsentieren.

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, wird vom 01. August 2024 bis zum 28. Februar 2025 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten in den Gewässern der 2. Ordnung durchführen. Das betrifft im wesentlichen Wansdorf, Schönwalde-Dorf und -Siedlung.

Dann darf er nochmal mitteilen, wenn er es noch richtig in Erinnerung hat, hieß es Grünefeld würde sich beteiligen am 12. Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Er erfragt ob das noch uneingeschränkt dabei bleibt? Wir hatten auch schon die 1. Sitzung miteinander. Zumindest mit uns, sodass wir auch von unserer Seite die entsprechenden Unterstützungen geben können.

Dann haben wir etwas Schönes bekommen. Eine finanzielle Zusicherung vom Land Brandenburg gemäß der Richtlinie vom Ministerium für Inneres und Kommunales für die Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 4000, kurz gesagt TLF 4000. Ein Projektpreis in Höhe von 550.000€ und das bei einer 50 prozentigen Förderung, also die Hälfte von dieser Summe für die Anschaffung des neuen Fahrzeuges.

Dann finden die ersten Bauarbeiten für die neue Bushaltestelle in Schönwalde-Dorf, Dorfstraße 4-6 statt. Wenn alles gut geht ist sie am 26.07. auch fertiggestellt und abgenommen.

Heute hatte er schon einen sehr langen Tag. Er war zu 3 Gerichtsverhandlungen im Verwaltungsgericht in Potsdam. Da ging es um die Frage der Erschließungsbeiträge, um die erstmalige Herstellung von Straßen. Zur ersten Gerichtsverhandlung bekommen wir ein Urteil, da die Streitbegleiter ihre Anträge nicht zurückziehen wollten. Hingegen für die beiden anderen Gerichtsverfahren, die anhängig waren, einmal mit einem Eigentümer und einmal mit mehreren wurden die entsprechenden Anträge zurückgezogen und demzufolge wurden heute die Rechtsstreitigkeiten beendet.

Wir haben für die Kommunale Wärmeplanung, die wir dann ab nächstes Jahr auch im Haushalt einstellen dürfen, die ersten Kontakte gehabt. Er hat beim letzten Mal schon erzählt, dass wir versuchen mit der regionalen Planungsgemeinschaft, bzw. auch über die Benennung von Büros, ein Feeling zu bekommen über wieviel Geld wir eigentlich reden für die Gemeinde Schönwalde-Glien. Wir haben erstmal, so seine Anmerkung an Frau Liesegang, die ersten Schätzungen könnten sich auf ein Volumen von ca. 200.000€ belaufen. Wir wollen hoffen, dass es weniger wird. Wir werden das auch entsprechend über voraussichtlich 2 Jahre stückeln müssen. Wenn wir ganz gut sind, vielleicht geht es auch schneller.

Wir hatten die Vorstellung der Organisationsuntersuchung unserer Verwaltung, so wie er es mitgeteilt hatte, haben sich die Ämter zusammengesetzt, haben nochmal gesprochen, das vorgestellte Ergebnis auf Plausibilität geprüft und haben diverse Anmerkungen gehabt, die wir jetzt nochmal zu KUBUS gesendet haben. Wir werden hören, weil, auch gewisse Arbeitsvorgänge die nicht mehr ausgewiesen waren, die eigentlich benannt wurden und in Arbeitsbereichen enthalten sind die in einem Nachtrag zu erstellen sind.

Die Badestellen Strandbad und Kiessee in Grünefeld sind, laut Landkreis, zum Baden geeignet. Der Kiessee wird dann demnächst wieder zu einem Ort mit einem riesen Spektakel. Wir werden ca. 10.000 Raver haben plus 1500 Nachgeordnete, die das Festival nutzen.

Wir werden uns im Juli 24 nochmal treffen dürfen. Nur bei notwendiger Geschäftslage, war damals das Schreiben aus der Mitteilung 042/2023. Am 18.07 werden wir mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung noch die Tagesordnungspunkte im Einzelnen abstimmen.

Dann darf er kurz darauf eingehen, die Kämmerei ist morgen schlecht zu erreichen. Sie ist in einem „Teamtag“, wie man so schön sagt.

Wir werden uns dann am Donnerstag über das neue Feuerwehrdepot in Schönwalde-Dorf unterhalten mit den Planern.

Es heißt, dass das Gesetz zur Modernisierung der Kommunalverfassung am 09. Juni in Kraft gesetzt wurde und nun müssen sofort die Hauptsatzung und Geschäftsordnung geändert werden. Das ist nicht an dem. Es gab eine Klarstellung vom Städte- und Gemeindebund. Wir werden diese nun soweit vorbereiten, dass wir es zeitnah mit allen Punkten, die wir dort einarbeiten dürfen, dann auch hier dem Gremium vorlegen.

Der Ortsbeirat Pausin, der will sich konstituieren am 04. Juli, so seine Information.

Dann haben wir am 05. Juli, die Einladungen waren überall bekannt, 25 Jahre Klärwerk Wansdorf. Ab 14 Uhr ist der Tag der offenen Tür.

Am 05. Juli wird abends der Ortsbeirat Schönwalde-Dorf sich konstituieren und wir werden uns am 08. Juli abends treffen in Grünefeld zum Thema: „Unser Dorf hat Zukunft“. Sollten sich Termine ändern, bitte mitteilen.

Es ist uns nach Jahren gelungen den Steig zwischen Schwanenkrug und Nachtigallensteig fertigzustellen. Da ist demnächst die Abnahme und damit hat eine lange Geschichte ein gutes Ende gefunden.



Der Ortsbeirat Grünefeld will am 09. Juli sich konstituieren und wir haben am 10. Juli einen Probewahltag wieder für die Landtagswahl, die am 22.09. stattfindet, wo dann, wie auch in den anderen Wahlen, die entsprechenden Vorkehrungen alle treffen, dass die Wahl an dem Tag ordnungsgemäß erfolgen kann.

Am 11. Juli ist nachmittags von 12 bis ungefähr 15 Uhr ist die Verwaltung nicht besetzt. Da sitzen wir zusammen in einem Gespräch für die Verwaltung.

Das Volksfest in Muggensturm ist am 12.-15.7.24. Dazu gab es bereits eine Beschlussfassung mit dem alten Gremium. Nun ist die Frage, ob noch aus dem neuen Gremium einige mitfahren wollen?

Das Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren im MAFZ beginnt am 17. Juli und sehr interessant ist dabei, dass wir dann auch ein Tag der offenen Tür am Samstag den 20. Juli ab 12 Uhr. haben

Die „Nation of Gondwana“ beginnt am 19. Juli in Grünefeld und wir haben den Ferienbeginn am Donnerstag den 18. Juli.

Er muss auch nochmal ergänzen. Vor kurzem hat ein Jugendfeuerwehrlager stattgefunden in Grünefeld mit den Jugendlichen unserer Feuerwehren aus unseren eigenen Ortsteilen, als auch von Süderschmedeby, der Partnerfeuerwehr von Grünefeld. Wir hatten auch Jugendliche aus Dallgow-Döberitzer, Falkenseer dabei. Schön war es zu erleben, wie die Jugend sich in ihrer Freizeit mit dem Thema Brandschutz beschäftigt und vielleicht mal in die großen Fußstapfen der Älteren treten.

## Aufforderung zur Anmeldung von Hunden gem. § 2 HundehV

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der Änderung der Hundehalterverordnung vom 24.06.2024 zum 01.07.2024 sind gemäß § 2 Hundeverordnung des Landes Brandenburg nun alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer dazu verpflichtet, ihre Hunde beim Ordnungsamt anzumelden.

Das Formular für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien unter: [https://www.schoenwalde-glien.de/de/buergerservice/leistungen/BRA:entry:55018-VLR/hundehaltung-anzeigepflicht/](https://www.schoenwalde-glien.de/de/buergerservice/leistungen/BRA:entry:55018-VLR/hundehaltung-anzeigespflicht/)

### **Frist zur Anmeldung**

Die Frist zur Anmeldung beträgt 3 Monate ab dem Datum dieser Bekanntmachung. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie innerhalb dieses Zeitraums die Anmeldung Ihres Hundes vornehmen. Die Anmeldung kann persönlich im Ordnungsamt, schriftlich oder per Mail mittels Formulars erfolgen.

### **Erforderliche Unterlagen**

Zur Anmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Formular
- Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes (Mikrochipnummer)

### **Konsequenzen bei Fristversäumnis**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Versäumnis der Anmeldefrist ordnungsbehördliche Maßnahmen nach sich ziehen kann. Dies kann unter anderem Geldbußen oder andere behördliche Auflagen umfassen. Um dies zu vermeiden, bitten wir Sie dringend, die Anmeldefrist einzuhalten.

### **Kontakt und weitere Informationen**

Für weitere Informationen oder bei Fragen zur Anmeldung steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch, per E-Mail, oder persönlich zu den Öffnungszeiten im Rathaus.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnungsamt Schönwalde-Glien

# Deutsches Rotes Kreuz

## Blutversorgung im Sommer sichern: Tipps fürs Blutspenden bei Hitze

In Berlin und Brandenburg müssen jeden Tag rund 600 Blutspenden geleistet werden, damit der Bedarf an Blutpräparaten, den Kliniken für die sichere Versorgung ihrer Patienten benötigen, gedeckt werden kann. Gerade im Sommer - insbesondere an heißen Tagen - stellt es eine Herausforderung dar, so viele Menschen zu einer Blutspende zu motivieren. Kann die Entnahme von 500 ml Blut - und damit auch der Verlust von Flüssigkeit - den Kreislauf beeinträchtigen und damit für den Spender oder die Spenderin gesundheitsschädigend sein? Hitze und eine Blutspende schließen sich nicht aus. Beachtet man als Spender\*in einige Regeln, verträgt sich beides gut miteinander.

### Vor der Blutspende:

- Nur wer sich fit und gesund fühlt, sollte zur Blutspende gehen
- Mindestens zwei bis drei Liter (alkoholfreie) Getränke zu sich nehmen
- Kohlenhydratreiche und salzhaltige Mahlzeiten zu sich nehmen, um durch Schwitzen verlorene Mineralien wieder aufzunehmen

### Nach der Blutspende:

- 30 Minuten Ruhephase direkt nach der Blutspende einhalten
- Während der Ruhephase ausreichend trinken
- Längere Aufenthalte in der prallen Sonne meiden
- Für den Rest des Tages keine anstrengenden Tätigkeiten oder sportlichen Aktivitäten mehr unternehmen

Auch an heißen Sommertagen ist der Einsatz von vielen Blutspenderinnen und -spendern absolut unverzichtbar für die Absicherung der Patientenversorgung. Bitte nehmen Sie sich 45 bis 60 Minuten Zeit und retten Sie Menschenleben!

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice [www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net) erfolgen kann. Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: [www.blutspende.de/magazin](http://www.blutspende.de/magazin)

## Blutspendetermine im Havelland

Di., 06.08.24	<b>Nauen</b> , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 09.08.24	<b>Dallgow-Döberitz</b> , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 13.08.24	<b>Falkensee</b> , Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 16.08.24	<b>Brieselang</b> , Sportlerklause, Rotdornallee 1 <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 30.08.24	<b>Wustermark</b> , Alte Turnhalle, Mühlenweg <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/alteturnhalle">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/alteturnhalle</a>	15.00 bis 19.00 Uhr

### Spandau:

Do. 22.08.24	<b>Spandau</b> , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B  Parken kostenlos	14.30 - 18.30 Uhr
--------------	---	-------------------

<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus>

**Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!** Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:  
[www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/](https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/)